


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-04-14	10 20 13/33

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2007-04-19	2007-04-30
1. Änderung	2008-06-12	2008-08-01
2. Änderung	2011-04-14	2011-04-30

Lesefassung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

(1) Die Samtgemeinde Brome betreibt zur Pflege der Gesundheit ihrer Einwohner das Freibad als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse und ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.

(3) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(4) Das Freibad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Zweck des Freibades besteht in der Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Förderung des Sports, der Ausbildung der Nichtschwimmer zu Schwimmern und der Verbesserung der Motorik.

(5) Das Freibad ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Freibades dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung des Freibades oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an die Samtgemeinde Brome, die

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(9) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, der Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung der Satzung verantwortlich.

§ 2

Zutritt zum Freibad

(1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:


- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(3) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich.

(4) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein, um das Freibad betreten zu dürfen.

(5) Der Samtgemeindebürgermeister kann Personen vom Besuch des Freibades ausschließen, wenn deren Verhalten die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes gefährdet oder einschränkt.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-04-14	10 20 13/33

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Beginn und Ende der Badesaison legt der Samtgemeindebürgermeister aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse fest.

(2) Das Freibad ist während der Badesaison (in der Regel vom 01. Juni bis 31. August) von Montag bis Freitag täglich von 12:00 bis 20:00 Uhr und von Samstag bis Sonntag sowie während der Sommerferien in Niedersachsen von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei ungünstiger Witterung kann die Öffnungszeit verkürzt werden.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten haben das Bad bis 19:00 Uhr zu verlassen.

(4) Bei Überfüllung und bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzungsdauer für einzelne Badebecken einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(5) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

§ 4

Badezeiten

(1) Die Samtgemeinde Brome kann das Freibad von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr für diejenigen Besucher öffnen, die das Schwimmbecken ausschließlich zum Schwimmen nutzen wollen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen während dieser Zeit das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.

(2) Einlassschluss in das Freibad ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 5

Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu nutzen.

(2) Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen oder Umkleideräume zu benutzen. Kinder müssen auf Anordnung des Badepersonals, insbesondere bei Andrang, die Sammelumkleideräume benutzen.

(3) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er das sofort dem Schwimmmeister zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen dürfen nicht mit auf die Beckenumgänge genommen werden.

(5) In den Badebecken und Fußbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

(6) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Badeschuhe und Sandalen dürfen in den Badebecken nicht getragen werden. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(7) Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

(8) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.

(9) In das Schwimmbecken darf nur von der Stirnseite gesprungen werden.

(10) Bei der Benutzung der Rutsche haben die Nutzer zueinander ausreichend Sicherheitsabstand zu halten und den Landebereich sofort zu verlassen.


(11) Jeder Badegast hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens unter den freistehenden Duschen an den Durchschreitebecken oder in Duschkabinen zu reinigen und ein Durchschreitebecken zu benutzen.

(12) Die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens, des Sprungturmes einschließlich der Sprungbretter und der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr.

(13) Die Benutzung von Luftmatratzen, Luftkissen und Taucherbrillen ist in den Badebecken nicht gestattet. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur im Planschbecken und im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.

(14) Es ist untersagt, an den Einstiegleitern, Rüstungen oder den Trennseilen zu turnen. Verboten ist, andere Badegäste unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen.

(15) Ball- und Ringelspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2011-04-14	10 20 13/33

Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

(16) Nicht gestattet sind insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten oder Musikinstrumenten, das Ausspucken, das Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren.

Ferner ist das Rauchen in sämtlichen Räumen (ausgenommen die Sitzgelegenheiten am Kiosk) und auf den Beckenumgängen nicht gestattet. Zigarettenreste sind in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen; die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.

(17) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt sowohl für Aufnahmen mit der Kamera als auch mit dem Handy. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schwimmmeisters.

(18) Der Badegast ist für das Verschließen des Wertfachschranks und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind pauschal als Kostenersatz 35,00 € für die Beschaffung eines neuen Schlosses inklusive Schlüssel und Schlosseinbau zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 6

Verhalten im Freibad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

§ 7

Fundgegenstände

(1) Die in den Freibädern gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.

(2) Die Fundgegenstände werden dort 10 Tage lang aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie dem Fundamt der Samtgemeinde Brome zugeleitet.

§ 8

Wünsche/Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister

entgegen. Er schafft sofort Abhilfe, wenn das möglich ist. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Brome als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines hauptamtlichen Schwimmmeisters und der ihm nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades wird vom Schwimmmeister im Auftrage der Samtgemeinde Brome ausgeübt.

(3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 10


Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Samtgemeinde Brome nicht.

(2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.

(3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch bei Beschädigungen von Sachen durch Dritte.

(4) Durch die Bereitstellung eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2011-04-14	Aktenzeichen: 10 20 13/33
--	--	----------------------	------------------------------

§ 11

Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Brome vom 24.06.2004 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 2011-04-14

gez. Jürgen Bammel

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister